

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Inovan GmbH & Co. KG, Industriestraße 44, 75217 Birkenfeld auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer weiteren Bandgalvanikanlage mit der Bezeichnung Inoline 105 im Werk 1.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 05.12.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3b3-8823/inovan.

auf ihren Antrag vom 20.11.2017, ergänzt mit Unterlagen vom 19.03.2008 und 04.09.2018, ergeht auf Grund §§ 4 ff, 10 und 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.10.1 des Anhang zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) folgende

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Dem Antragssteller wird die Errichtung und der Betrieb der Bandgalvanikanlage Inoline 105 im Werk 1 in der Industriestraße 44 in 75217 Birkenfeld genehmigt.
2. Dieser Entscheidung liegen die in Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, insoweit in den Nebenbestimmungen nach Abschnitt IV. nicht anderes festgelegt wurde.
4. Die Entscheidung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8 BImSchG vom 10.01.2018, Az.: 54.3b3-8823/inovan wird aufgehoben.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 11.875 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 16.01.2019 während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus der Gemeinde Birkenfeld, Baurechtsamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, Zimmer 207 (Montag und Dienstag: 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr) – Hinweis: Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme unter Tel.: 07231 4886-51 möglich, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 19.12.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe